

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

149

16. DEZ. 1971

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233 Abs. 1, § 234 Abs. 1

Leitsatz:

Enthält der an das Landesarbeitsgericht gerichtete Berufungsschriftsatz nur die genaue Bezeichnung des Gerichts, des Gerichtsortes und der Postleitzahl, so beruht eine Fristversäumnis nicht auf der unvollständigen Adressierung, wenn der Schriftsatz so frühzeitig abgesandt wurde, daß er bei normalem Verlauf der Dinge noch rechtzeitig beim Berufungsgericht eingegangen wäre, dies aber infolge Fehlleitung des Briefes durch die Post an das Arbeitsgericht unterblieben ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 384/71

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1971 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 384/71
4 Sa 697/71 Bayern

Im Namen des Volkes!

149

Verkündet
am 16. Dezember 1971
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 13. August 1971 - 4 Sa 697/71 - aufgehoben.

Der Beklagten wird wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Passau vom 15. April 1971 - 1 Ca 261/70 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen ihre Mutter, die Beklagte, für die Zeit von 1957 bis 1966 Lohnnachzahlungsansprüche geltend, weil sie in deren landwirtschaftlichem Anwesen gearbeitet hat. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 12.000,-- DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin für die von 1959 an erbrachten Arbeitsleistungen 100,-- DM monatlich zuerkannt, die Beklagte zur Zahlung von 9.600,-- DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts vom 15. April 1971 ist der Beklagten am Donnerstag, dem 13. Mai 1971, zugestellt worden. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten vom 24. Mai 1971 (Montag), die am 1. Juni 1971 (Dienstag nach Pfingsten) beim Landesarbeitsgericht in München einging. Der den Berufungsschriftsatz enthaltende Brief ist noch am 24. Mai 1971 vom Postamt Pfarrkirchen abgestempelt worden. Die Berufungsfrist lief am Donnerstag, dem 27. Mai 1971, ab. Die Berufungsschrift trägt, ebenso die Berufungsbegründungsschrift, lediglich die Anschrift:

"An das Landesarbeitsgericht, 8 München".

Der Briefumschlag der Berufungsschrift trägt einen Eingangsstempel des Arbeitsgerichts München von Mittwoch, dem 26. Mai 1971, und den handschriftlichen Vermerk "weitergeleitet". Mit Schreiben vom 7. Juni 1971 teilte das Landesarbeitsgericht dem Anwalt der Klägerin mit, die Berufung sei erst am 1. Juni 1971 eingegangen. Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schriftsatz vom 15. Juni 1971, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 16. Juni 1971, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichzeitiger Wiederholung der Berufungseinlegung und unter Überreichung einer eidesstattlichen Versicherung der Anwaltsgehilfin des Rechtsanwalts der Klägerin.

Die Beklagte hat mit der Berufung die völlige Abweisung der Klage beantragt, während die Klägerin im Wege der Anschlußberufung die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 2.400,-- DM begehrte.



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages als unzulässig verworfen und die Anschließung der Klägerin für wirkungslos erklärt. Es sieht die Adressierung der Berufungsschrift als unvollständig an. Darin liege nach der Entscheidung BAG AP Nr. 13 zu § 77 ArbGG ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Der Rechtsanwalt habe wegen der mangelhaften Anschrift mit einer Fehlleitung des Schriftsatzes an das Arbeitsgericht München rechnen müssen. Ihn hätte eine besondere Nachforschungspflicht dahin getroffen, ob die Berufungsschrift auch rechtzeitig beim Landesarbeitsgericht eingegangen sei. Deshalb sei auch die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 2 ZPO überschritten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die nach dem Streitwert statthafte Revision der Beklagten, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, zur Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist, die das Revisionsgericht selbst vornehmen kann (BAG 9, 215 = AP Nr. 30 zu § 233 ZPO; AP Nr. 1 zu § 184 ZPO) und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Das angefochtene Urteil geht davon aus, dem Wiedereinsetzungsgesuch könne nicht stattgegeben werden, weil der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht die äußerste, ihm nach Lage der Dinge zumutbare Sorgfalt (§ 232 Abs. 2, § 233 Abs. 1 ZPO) gewahrt habe, da die Anschrift des Landesarbeitsgerichts unvollständig gewesen sei. Es kann hier dahinstehen, ob der vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Entscheidung des Ersten Senats vom 24. November 1970 (AP Nr. 13 zu § 77 ArbGG = AP Nr. 54 zu § 233 ZPO) zu folgen wäre, nach der eine Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann, wenn der Prozeßbevollmächtigte es unterlassen hat, für eine vollständige Adressierung (mit

- 4 -



Straße und Hausnummer des Gerichts) eines bestimmenden Schriftsatzes zu sorgen oder der Auffassung des Bundesgerichtshofs in dessen Beschluß vom 30. September 1968 (BGHZ 51, 1 = NJW 69, 468), der ganz allgemein die genaue Bezeichnung des Gerichts und die Angabe des Gerichtsorts genügen läßt.

Der Auffassung des Bundesgerichtshofs ist jedenfalls dann zu folgen, wenn – wie hier – am viertletzten Tag der Berufungsfrist der Berufungsschriftsatz von der Post abgestempelt und an den etwa 120 km entfernten Zielort weitergeleitet wird, dort aber infolge einer Fehlleitung durch die Post erst verspätet bei Gericht eingeht. Bei normalem Verlauf der Dinge hätte sich die nicht vollständige Adressierung des Berufungsschriftsatzes nicht ausgewirkt, weil genügend Zeit bis zum Ablauf der Berufungsfrist zur Verfügung stand. Der Schriftsatz hätte ebensogut wie beim Arbeitsgericht München nach zwei Tagen auch beim Landesarbeitsgericht München eingehen können. Die Berufungsbegründung, die gleichfalls nur die Bezeichnung des Landesarbeitsgerichts und des Gerichtsorts München trägt, wurde am Freitag, dem 4. Juni 1971, aufgegeben und ging ohne Fehlleitung beim Landesarbeitsgericht am Montag, dem 7. Juni, ein. Selbst unter Berücksichtigung des Wochenendes war dieser Schriftsatz nur drei Tage unterwegs. Rechtsprechung und Rechtslehre nehmen in derartigen Fällen an, ein (etwaiges) Verschulden des Prozeßbevollmächtigten schließe die Wiedereinsetzung nicht aus, wenn dieses Verhalten im Normalfall durch ein pflichtgemäßes Handeln anderer Stellen (hier der Post) noch ausgeglichen worden wäre, dies aber infolge eines für die Partei unabwendbaren Zufalls unterblieben ist (vgl. BAG AP Nr. 4/4 zu § 233 ZPO mit Anm. von Zeuner).

2. Damit setzt sich der Senat auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Ersten Senats (AP Nr. 13 zu § 77 ArbGG = AP Nr. 54 zu § 233 ZPO). Denn dort handelte es sich um eine am Freitagabend zur Post gegebene Berufungsbegründung, die spätestens am folgenden Montag hätte eingehen müs-



sen, aber infolge Weglassens von Straße und Hausnummer in der Anschrift erst am Dienstag bei Gericht einging. Der Erste Senat hat die Versagung der Wiedereinsetzung tragend damit begründet, an Samstagen werde bei der Post nur noch in eingeschränktem Umfang gearbeitet und der Prozeßbevollmächtigte habe nicht damit rechnen können, der Brief werde zum frühestmöglichen Zeitpunkt, dem nächsten Arbeitstag (Montag) bei Gericht eingehen. In dem vom Ersten Senat entschiedenen Fall konnte auch bei pflichtgemäßem Handeln der Post kaum noch mit einem rechtzeitigen Eingang des Schriftsatzes gerechnet werden. Hier dagegen hat der Rechtsanwalt der Beklagten die Berufungsschrift an einem Montag zur Post gegeben; die Berufungsfrist lief aber erst am folgenden Donnerstag ab.

3. Schließlich vermag der Senat auch nicht der Ansicht des Landesarbeitsgerichts beizupflichten, die Zweiwochenfrist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 234 Abs. 2 ZPO) sei versäumt, da der Rechtsanwalt sich noch innerhalb der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht hätte erkundigen müssen, ob die Berufung eingegangen sei. Eine derartige Erkundigung kann auch bei Adressierung eines bestimmenden Schriftsatzes nur mit der genauen Bezeichnung des Gerichts und des Gerichtsorts jedenfalls dann nicht verlangt werden, wenn der Schriftsatz noch am viertletzten Tage der Frist zur Post gegeben wird und der Zielort innerhalb desselben Postleitzahlgebietes nur 120 km entfernt liegt.

Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr in der Sache selbst zu entscheiden haben.

gez. Dr. Schröder

Kempe

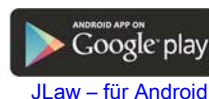
Dr. Auffarth

Seiler

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)